

Änderungsvereinbarung
zum
Gewinnabführungsvertrag vom 03. Dezember 2003

Zwischen

der **a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung**, Friedrich -Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main, vertreten durch das einzelvertretungsberechtigte und zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber sich selbst als Vertreter eines Dritten berechnigte Vorstandsmitglied Dr. Sven Rothenberger,

und

der **Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH**, Friedrich -Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main, vertreten durch den einzelvertretungsberechnigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Dr. Sven Rothenberger,

wird folgende Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag vom 03. Dezember 2003 abgeschlossen:

Präambel

Der zwischen den Parteien geschlossene Gewinnabführungsvertrag ist Grundlage für die zwischen der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung und der Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH bestehende sog. ertragsteuerliche Organschaft.

Um auch in Zukunft die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Gesellschaft und der Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH fortführen zu können, soll eine Änderungsvereinbarung zu dem vorgenannten Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1

Änderung der §§ 1 bis 3 des Gewinnabführungsvertrags vom 03. Dezember 2003

- (1) Die Bestimmungen in § 1 des Gewinnabführungsvertrags vom 03. Dezember 2003 werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 1

Gewinnabführung

- (1) *Die Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung abzuführen. § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.*
- (2) *Die Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH kann mit Zustimmung der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.“*
- (2) Die Bestimmungen in § 2 des Gewinnabführungsvertrags vom 03. Dezember 2003 werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 2

Verlustübernahme

Die a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung ist gegenüber der Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.“

- (3) Die Bestimmungen in § 3 Abs. 3 und 4 des Gewinnabführungsvertrags vom 03. Dezember 2003 werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (3) *Unbeschadet Abs. 2 kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinn für die Beendigung des Vertrages gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung nicht mehr direkt oder*

indirekt die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH zusteht oder sie sich vertraglich verpflichtet hat, Geschäftsanteile der Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH auf einen Dritten zu übertragen, so dass ihr mit dem bevorstehenden, gegebenenfalls noch von externen Bedingungen abhängigen Vollzug des Vertrags die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH nicht mehr unmittelbar oder mittelbar zusteht, oder eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung oder der Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH durchgeführt wird.

(4) Eine Kündigung bedarf jeweils der Schriftform.“

- (4) Der bisherige § 3 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags vom 03. Juli 2002 bleibt inhaltlich unverändert und wird zum neuen § 3 Abs. 5. Im Übrigen bleibt der Inhalt des Gewinnabführungsvertrags vom 03. Dezember 2003 unverändert.

§ 2 Wirksamwerden

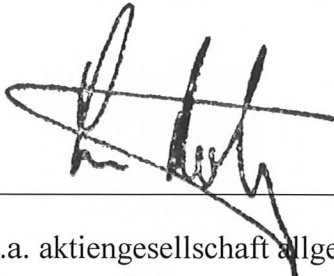
- (1) Diese Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigungen durch die Hauptversammlung der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung und der Gesellschafterversammlung der Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH. Die erforderlichen Zustimmungen sollen unverzüglich eingeholt werden.
- (5) Diese Änderungsvereinbarung wird rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen dieser Änderungsvereinbarung eingetreten sind.

§ 3 Schlussbestimmungen

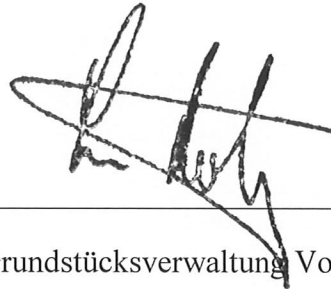
- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Änderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform unter Ausschluss der elektronischen Form i.S.v. § 126 Abs. 3, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder seine Abänderung. Die Erleichterungen des § 127 Abs. 2 BGB werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern in dieser Änderungsvereinbarung von „Schriftform“ oder „schriftlichen“ Erklärungen, Bestätigungen oder dergleichen die Rede ist, bezieht sich dies auf die Schriftform im Sinne des § 126 BGB unter Ausschluss der elektronischen Form i.S.v. § 126 Abs. 3; Textform und die Übermittlung per Telefax genügen diesem Formerfordernis nicht, es sei denn, dies ist im Einzelfall ausdrücklich bestimmt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Änderungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die der von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Frankfurt am Main, den 05. Juli 2018

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above a horizontal line.

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine
anlageverwaltung

A handwritten signature in black ink, identical in style to the one on the left, positioned above a horizontal line.

Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH